

# Allgemeine Geschäftsbedingungen: Abonnementvertrag für Fitnessclubs



Für den Abonnementvertrag gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## 1 Leistungen von Sky Deutschland

**1.1** Sky Deutschland stellt dem Abonnenten für die öffentliche Wahrnehmbarmachung im Rahmen der Verpflichtung dieses Vertrages ausgewählte Sportprogramme und Programminhalte zur Verfügung (Programmangebot). Welche Sportereignisse und Programminhalte von Sky Deutschland übertragen werden, richtet sich nach den von Sky Deutschland erworbenen Übertragungsrechten und den jeweiligen sportartabhängigen Spielzeiten.

**1.2** Dem Programmangebot ist es immanent, dass Programminhalte durch Sky Deutschland laufend aktualisiert und ausgetauscht werden.

**1.3** Sky Deutschland kann das Programmangebot ändern, solange das Programmangebot sowohl nach Art wie nach Umfang im Wesentlichen erhalten bleibt und wenn die Änderung aus lizenzrechtlichen Gründen (z.B. bei Rechteverlust oder dem Erwerb neuer Rechte) oder aus technischen Gründen (z.B. Wegfall von Kabeldurchleitungsrechten, geänderte Anforderungen an Verschlüsselung und Kopierschutz) erforderlich und unter Berücksichtigung der Interessen von Sky Deutschland für den Abonnenten zumutbar ist. Das Recht zur Ausstrahlung bezieht sich nur auf den vertraglich vereinbarten Fitnessbetrieb (im Folgenden jeweils: „Betriebsstätte“). Das übrige Programmangebot von Sky Deutschland sowie solche Sportereignisse, für die Sky Deutschland keine Rechte zur öffentlichen Übertragung besitzt, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

**1.4** Dem Abonnenten ist es nicht gestattet, Rundfunk- oder Telemedienanbietern oder Medienplattformbetreibern (Anbietern) ohne Zustimmung von Sky Deutschland eine mittelbare Verwertung des von Sky Deutschland zur Verfügung gestellten Programmangebots in seiner Betriebsstätte zu gestatten. Eine derartige mittelbare Verwertung ist gegeben, wenn die Betriebsstätte einem Anbieter für die Erstellung eines Rundfunk- oder Telemedienangebotes zur Verfügung gestellt wird und dieses Angebot auf Sportereignisse Bezug nimmt, die in einem von Sky Deutschland zur Verfügung gestellten Sportprogramm in der Betriebsstätte übertragen werden. Die Beschränkung aus 1.4 Satz 1 und Satz 2 gelten nicht, wenn der Anbieter sein Angebot außerhalb der Europäischen Union oder nicht innerhalb von 7 Tagen nach Beendigung des übertragenen Sportereignisses Verbrauchern zur Verfügung stellt.

**1.5** Über die von Sky Deutschland zur Verfügung gestellten Empfangsgeräte ist gegebenenfalls auch der Zugang zu Diensten Dritter und deren Inhalten (insbesondere über Apps) technisch möglich. Diese Dienste sind ausschließlich für die private Nutzung vorgesehen. Dem Abonnenten ist es in diesem Fall daher nicht gestattet, solche Dienste über die von Sky Deutschland zur Verfügung gestellten Empfangsgeräte öffentlich wahrnehmbar zu machen – auch wenn er hierbei einen privaten Account für einen Log-in verwendet. Letzteres ergibt sich bereits regelmäßig aus den Nutzungsbedingungen dieser Dritten, die es dem Abonnenten untersagen, solche Dienste öffentlich wahrnehmbar zu machen.

**1.6** Sky Deutschland hat das Recht, das Programmangebot zu verschlüsseln. Der Abonnent benötigt zum Empfang der Programmangebote ein zugelassenes und kompatibles Empfangsgerät (im Folgenden „Leih-Receiver“ genannt) und eine Smartcard, welche dem Abonnenten von Sky Deutschland leihweise zur Verfügung gestellt werden. Es gelten ggf. die zusätzlichen AGB des Kabelnetzbetreibers. Die Auswahl des Herstellers, die Farbe sowie das Modell des Leih-Receiver sind von Sky Deutschland bestimmt. Der Abonnent erhält von Sky Deutschland die bei Vertragsschluss vereinbarte Anzahl an Leih-Receiver zur Verfügung gestellt. Als Leih-Receiver im Sinne der AGB gelten auch alle sonstigen Vorrichtungen zum Entschlüsseln des Programmsignals.

**1.7** Für den Leih-Receiver leistet Sky Deutschland in der Weise Gewähr, dass Störungen beim Empfang der Programmangebote oder Zusatzdienste und Schäden des Leih-Receiver während der Laufzeit des Vertrages kostenlos beseitigt werden. Dies gilt nicht, wenn Störungen und Schäden auf ein Verschulden des Abonnenten zurückzuführen sind. Der Abonnent hat in diesem Fall den Leih-Receiver nach Aufforderung durch Sky Deutschland auf eigene Kosten an Sky Deutschland zur Reparatur oder zum Austausch zu versenden. Eine Störung ist in jedem Fall vor Versendung bei der auf dem Vertrag angegebenen Hotline vom Abonnenten zu melden.

**1.8** Sky Deutschland kann dem Abonnenten zu Werbezwecken einen Leuchtkasten leihweise überlassen. Es steht im alleinigen Ermessen von Sky Deutschland, ob dem Abonnenten ein Leuchtkasten für die Laufzeit des Abonnements überlassen wird. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht. Der Leuchtkasten bleibt im Eigentum von Sky. Sky Deutschland behält sich das Recht vor, den Leuchtkasten jederzeit wieder einzuziehen oder auszutauschen. Mit Ende des Abonnements darf der Abonnent nicht mehr mit dem leihweise überlassenen Leuchtkasten werden. Auf Ziffer 2.12 wird verwiesen.

## 2 Pflichten, Obliegenheiten, allgemeine Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Abonnenten

**2.1** Dem Abonnenten obliegt die Bereitstellung eines Anschlusses an ein digitales Kabelnetz oder an eine digitaltaugliche Satellitenempfangsanlage (Ausrichtung auf die von Sky Deutschland vorgegebene Satellitenposition), mit dem oder der das Programmangebot von Sky Deutschland empfangen werden kann, sowie die Bereitstellung der notwendigen kompatiblen Endgeräte (TV, Display, etc.). Die ggf. damit verbundenen Kosten und Gebühren sind vom Abonnenten zu tragen.

**2.2** Der Abonnent darf das Sendesignal nur in der vertraglich vereinbarten Betriebsstätte und nur das vertraglich vereinbarte Paket nutzen. Jede Nutzung an einem anderen Standort oder eines anderen Pakets ist nicht lizenziert und berechtigt Sky Deutschland vom Abonnenten eine Vertragsstrafe zu erheben. Die Vertragsstrafe beträgt für die Nutzung an einem anderen Standort für die innerhalb eines Vertragsjahres nachgewiesenen Verstöße insgesamt das Doppelte des Abonnementbeitrages des für den Vertrag des Abonnenten pro Vertragsjahr anfallenden Abonnementbeitrages. Für den Fall, dass der Abonnent ein anderes als das gebuchte Paket nutzt beträgt die Vertragsstrafe für die innerhalb eines Vertragsjahres nachgewiesenen Verstöße insgesamt das Doppelte der Differenz des jährlichen Abonnementbeitrages des unberechtigt ausgestrahlten Pakets zu dem jährlichen Abonnementbeitrag des gebuchten Pakets. In beiden Fällen bleibt eine Herabsetzung der Strafe unter den Voraussetzungen des § 343 BGB vorbehalten. Sky Deutschland bleibt die Geltendmachung eines über die jeweilige Vertragsstrafe hinausgehenden Schadenersatzes vorbehalten.

Erfasst von Ziffer 2.2 Satz 1 ist auch der Fall, dass der Abonnent Dritten dies dadurch ermöglicht, dass er ihnen die ihm von Sky Deutschland zur Entschlüsselung und Nutzung des Programms zur Verfügung gestellten erforderlichen Geräte und/oder Informationen (z.B. Zugangsdaten, Smartcard) überlässt. Wird eine Vorführung im Sinne dieser Ziffer 2.2 festgestellt, kann Sky Deutschland dem Abonnenten die Sehberechtigung für die Dauer der vertragswidrigen Nutzung entziehen. Die Sehberechtigung wird wieder erteilt, wenn der Abonnent Sky Deutschland gegenüber angezeigt hat, dass der vertragsgemäße Zustand wiederhergestellt ist. Die vertraglichen Verpflichtungen des Abonnenten bleiben durch einen Entzug der Sehberechtigung unberührt.

**2.3** Der Abonnent darf für die öffentliche Wahrnehmbarmachung keine Eintrittsgelder verlangen. Veranstaltungen in Objekten mit einem Fassungsvermögen von mehr als 500 behördlich zugelassenen Teilnehmern sind rechtzeitig bei Sky Deutschland gesondert schriftlich zu beantragen und bedürfen der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung von Sky Deutschland.

**2.4** Der Abonnent ist nicht berechtigt, Inhalte der Angebote, die zur Nutzung in der jeweiligen Betriebsstätte vorgesehen sind, öffentlich zugänglich zu machen z.B. durch den Upload in sog. File- bzw. Streaming-Sharing Systeme, bzw. kommerziell, z.B. für Internet-Ticker bzw. SMS Dienste, zu nutzen. Bei einer öffentlichen Zugänglichmachung und/oder kommerziellen Verwertung der Angebote verstößt der Abonnent nicht nur gegen vertragliche Pflichten gegenüber Sky Deutschland, sondern verletzt gegebenenfalls auch die Rechte Dritter an den Inhalten und hat daher auch mit der Geltendmachung von Ansprüchen durch Sky Deutschland sowie Dritter zu rechnen. In dem Fall, dass der Abonnent Programme ohne Berechtigung zur öffentlichen Vorführung nutzt, ist Sky Deutschland berechtigt, vom Abonnenten eine Vertragsstrafe zu erheben. Diese Vertragsstrafe beträgt für die innerhalb der (Mindest-) Vertragslaufzeit nachgewiesenen Verstöße insgesamt das Doppelte des während der für das Abonnement vorgesehenen (Mindest-) Vertragslaufzeit von dem Abonnenten zu zahlenden Abonnementbeitrages für die

jeweilige Betriebsstätte und/ oder für das öffentlich vorgeführte Produkt. Eine Herabsetzung der Strafe unter den Voraussetzungen des § 343 BGB bleibt vorbehalten. Sky Deutschland bleibt die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadenersatzes vorbehalten.

**2.5** Der Abonnent ist zur Verwendung der von Sky Deutschland überlassenen Leih-Receiver verpflichtet. Der Abonnent darf außer den von Sky Deutschland zur Verfügung gestellten Leih-Receiver keine anderen Receiver nutzen. Dies gilt auch für Receiver und/oder Smartcards, die dem Abonnenten oder einem Dritten im Rahmen eines Abonnementvertrages für die private Nutzung zur Verfügung gestellt wurden. Nutzt er einen solchen Receiver oder eine solche Smartcard dennoch, hat er eine Vertragsstrafe in Höhe des jeweils doppelten jährlichen Abonnementbeitrags zu zahlen. Eine Herabsetzung der Strafe unter den Voraussetzungen des § 343 BGB bleibt vorbehalten. Sky Deutschland bleibt die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadenersatzes vorbehalten.

**2.6** Die gleichzeitige Nutzung mehrerer Leih-Receiver mit nur einer Smartcard über ein Netzwerk (z.B. WLAN, VPN, Internet) sowie die Nutzung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist unzulässig, sofern nichts anderes vertraglich mit Sky Deutschland vereinbart ist.

**2.7** Der Abonnent ist nicht berechtigt, die Smartcard oder den Leih-Receiver Dritten zu überlassen oder den Leih-Receiver sowie die Smartcard zum Empfang des Programmangebotes außerhalb der vertraglich vereinbarten Betriebsstätte anzuschließen. Davon ausgenommen ist die Überlassung zu Reparaturzwecken an einen von Sky Deutschland mit der Reparatur beauftragten Dritten.

**2.8** Der Abonnent ist nicht berechtigt, Eingriffe in die Software und/oder Hardware an dem zum Empfang überlassenen Leih-Receiver oder der Smartcard vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

**2.9** Erhält der Abonnent leihweise Module als Leih-Receiver, hat er sicherzustellen, dass die Module ausschließlich in einer zentralen Verteilereinheit (Kopfstation) in dem im Abonnementvertrag angegebenen Standort innerhalb der Betriebsstätte eingesetzt werden. Der Abonnent hat sicherzustellen, dass die Module diebstahlsicher verwahrt werden und dass der Raum, in dem die Module eingesetzt werden, belüftet und/oder klimatisiert ist, dauerhaft verschlossen und nur autorisierten Personen zugänglich ist.

**2.10** Der Abonnent ermächtigt Sky Deutschland, den Umgang mit den Modulen als Leih-Receiver jederzeit zu prüfen und zu diesem Zweck Zugang zu den Modulen in der Betriebsstätte zu gewähren.

**2.11** Sky Deutschland behält sich vor, Software und/oder Hardware der Smartcard, des Leih-Receiver oder darauf gespeicherte Daten jederzeit kostenfrei zu aktualisieren, zu ergänzen oder zu ändern.

**2.12** Nach Erstinstallation des Leih-Receiver ist dieser zumindest im Stand-by-Betrieb zu halten und der permanente Anschluss des Leih-Receiver an den Kabelanschluss bzw. die Satellitenempfangsanlage ist gemäß der Bedienungsanleitung sicherzustellen, da sonst notwendige technische Updates nicht installiert werden und Störungen beim Betrieb des Receiver auftreten können.

**2.13** Leih-Receiver, Smartcard und Leuchtkasten bleiben im Eigentum von Sky Deutschland oder des jeweiligen Plattformbetreibers. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist der Abonnent nach Beendigung des Vertrages verpflichtet, die von Sky Deutschland zur Verfügung gestellte Leih-Receiver, Smartcards und den Leuchtkasten auf eigene Kosten unaufgefordert und unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen an Sky Deutschland, 22033 Hamburg zurückzusenden. Kommt der Abonnent den Verpflichtungen nicht nach, so hat er Sky Deutschland entsprechend Schadenersatz zu leisten.

**2.14** Der Abonnent hat keinen Anspruch auf die Verwendung und/oder Beibehaltung eines bestehenden Verschlüsselungssystems. Sky Deutschland kann während der Vertragslaufzeit das Verschlüsselungssystem jederzeit ändern. Sky Deutschland wird solche Änderungen nur durchführen, wenn dies unter Berücksichtigung der Interessen von Sky Deutschland, insbesondere zum verbesserten Schutz vor Angriffen auf das Verschlüsselungssystem oder zur Einführung technischer Maßnahmen aufgrund rechtlicher Vorgaben, z.B. Jugendschutz, für den Abonnenten zumutbar ist. Die Änderung des Verschlüsselungssystems darf nicht zu einer Einschränkung der geschuldeten Programmleistungen führen. Falls eine Änderung des Verschlüsselungssystems erfolgt, ist Sky Deutschland insbesondere berechtigt, die dem Abonnenten überlassene Smartcard und/oder die geliehenen Empfangsgeräte auszutauschen.

**2.15** Der Abonnent hat keinen Anspruch auf die Verwendung und/oder Beibehaltung von Sendesignalübertragungsstandards. Sky Deutschland kann während der Vertragslaufzeit die Sendesignalübertragungsstandards jederzeit ändern. Sky Deutschland wird solche Änderungen nur durchführen, wenn dies unter Berücksichtigung der Interessen von Sky Deutschland für den Abonnenten zumutbar ist. Die Änderung des Sendesignalübertragungsstandards darf nicht zu einer Einschränkung der geschuldeten Programmleistungen führen.

**2.16** Der Abonnent ist verpflichtet, die Maßgaben des Jugendschutzes einzuhalten. Teile der Programminhalte von Sky Deutschland sind für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren (Minderjährige) nicht geeignet. Der Vertragspartner ist daher verpflichtet, das Alter seiner Gäste bei deren Registrierung festzustellen und sicherzustellen, dass Minderjährige keinen Zugriff auf derartige Programminhalte haben. Insbesondere dürfen PIN-Codes zur Aufhebung der Jugendschutzvorsperre nur an volljährige Gäste ausgehändigt werden bzw. dürfen jugendgefährdende Inhalte in Räumen, in denen sich Minderjährige befinden, nicht freigeschaltet werden.

**2.17** Eine nach Vertragsabschluss durchgeführte bauliche Änderung der Betriebsstätte, die sich auf den vertraglich vereinbarten Nutzungsumfang auswirkt, eine Verlegung der Betriebsstätte sowie Änderungen hinsichtlich der Befugnis zur Vertretung des Abonnenten (z.B. Wechsel im Vorstand, Vorsitz oder Geschäftsführung) sind Sky Deutschland vom Abonnenten unverzüglich und unaufgefordert zu melden und im Falle der Änderung der Vertretungsbefugnis entsprechend nachzuweisen (z.B. durch Registerauszug und/ oder Vertragsunterlagen). Solche Änderungen und Verlegungen der Betriebsstätte, bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Zustimmung durch Sky Deutschland. Bei Änderung der Bankverbindung hat der Abonnent Sky Deutschland hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und unaufgefordert ein entsprechendes SEPA-Mandat zu erteilen.

**2.18** Der Abonnent unterstützt Sky Deutschland dahingehend, dass Werbematerial am Empfang des Fitnessstudios und im Fitnessbereich aufgestellt bzw. ausgelegt wird. Der Umfang dieser Pflichten ist Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung.

**2.19** Sky Deutschland behält sich im Fall der Verletzung von vertraglichen Pflichten durch den Abonnenten unbeschadet des Rechts zur Beendigung des Abonnementvertrages das Recht zur Geltendmachung von Schadenersatz vor.

## 3 Vergütung

**3.1** Die jeweils vereinbarten Beiträge, zahlt der Abonnent nach dem im Abonnementvertrag bezeichneten Abrechnungszeitraum im Voraus an Sky Deutschland. Der erste Monat wird anteilig berechnet. Ein gegebenenfalls vereinbarter vergütungsfreier Zeitraum ist immer für den Beginn der Vertragslaufzeit festgelegt. Die Aktivierungsgebühr ist immer bei Vertragsschluss fällig.

**3.2** Ist der Abonnent mit der Zahlung der Abonnementbeiträge oder mit sonstigen Zahlungsverpflichtungen nicht nur geringfügig im Zahlungsverzug, so kann Sky Deutschland bei Fortdauer der Zahlungsverpflichtung die Sehberechtigung bis zur vollständigen Nacherfüllung des Zahlungsverzuges entziehen und/oder die Inanspruchnahme weiterer Leistungen solange verweigern. Dem Zahlungsverzug steht ein Zurückbuchnen der SEPA-Lastschrift, wie auch ein Fehlschlagen der Abbuchung, gleich. Sky Deutschland erteilt die Sehberechtigung erneut, wenn der Abonnent die offene Forderung vollständig ausgeglichen hat. Der Abonnent ist zur Leistung von Teilbeträgen nicht berechtigt. Nach vollständigem Ausgleich der offenen Forderung hat der Abonnent seine Leistung bei der auf dem Vertrag angegebenen Hotline anzuzeigen, damit die Sehberechtigung erneut erteilt werden kann. Die Zahlungen im Rahmen der Geschäftsbeziehung, insbesondere des Abonnementbeitrages, erfolgt im SEPA-Lastschriftverfahren. Hierzu wird Sky Deutschland den Abonnenten bei einmaligen und wiederkehrenden Zahlungen spätestens fünf Tage vor den jeweiligen Abbuchungen darüber informieren. Wird die SEPA-Lastschrift durch einen vom Abonnenten zu vertretenden Umstand unberechtigt zurückgerufen, kann Sky Deutschland vom Abonnenten Schadenersatz verlangen.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen: Abonnementvertrag für Fitnessclubs



**3.3** Sky Deutschland hat das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei Zahlungsverzug trotz vorheriger Abmahnung des Abonnenten vor. Kündigt Sky Deutschland das Abonnement nach entsprechender Abmahnung im Fall sonstiger Leistungspflichtverletzungen des Abonnenten oder Fristsetzung zur Nacherfüllung im Fall des Zahlungsverzugs, ist der Abonnent zur Zahlung eines pauschalierten Schadenersatzes statt der Leistung in Höhe der Abonnementbeiträge für die vertragliche Restlaufzeit abzüglich etwaiger ersparter Aufwendungen sowie einer fünfprozentigen Abzinsung verpflichtet. Den Parteien bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass ein höherer, niedrigerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

**3.4** Die unaufgeforderte Rückgabe der Smartcard vor Ablauf des Abonnements entbindet den Abonnenten nicht von der Zahlung der vereinbarten Abonnementbeiträge. Auch bei einer unberechtigten Weigerung der Annahme der Smartcard oder des Leih-Receiver beginnt die Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Abonnementbeiträge mit der Aktivierung der Smartcard.

**3.5** Sky Deutschland ist berechtigt, die Zahlungsansprüche gegen den Abonnenten sowie sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Abonnementvertrag ohne Zustimmung des Abonnenten an Dritte zu übertragen. Im Falle der Übertragung sämtlicher Rechte und Pflichten (Vertragsübernahme) informiert Sky Deutschland den Abonnenten rechtzeitig. Der Abonnent ist in diesem Fall berechtigt, den Abonnementvertrag auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Übertragung zu kündigen. Der Abonnent darf seine Rechte und Pflichten aus dem Abonnementvertrag nicht ohne Genehmigung von Sky Deutschland an Dritte übertragen.

**3.6** Die Rechnungsstellung erfolgt einmalig als Dauerrechnung. Auf Wunsch des Abonnenten kann die Rechnung auch monatlich oder einzeln versandt werden. Die Kosten dafür betragen 2,50 EUR zzgl. MwSt. pro versandter Rechnung.

## 4 Preisanpassung

**4.1** Sky Deutschland kann den mit dem Abonnenten vereinbarten Abonnementbeitrag nach Maßgabe der folgenden Regelungen nach billigem Ermessen anpassen, wenn sich die auf das Abonnement entfallenden Gesamtkosten aufgrund von Umständen verändern, die nach Vertragsschluss eintreten, nicht vorhersehbar waren und die nicht im Belieben von Sky Deutschland stehen („Gesamtkostenveränderung“). Die auf das Abonnement entfallenden Gesamtkosten setzen sich wie folgt zusammen („Kostenelemente“): Entgelte für Programmlizenzen, Entgelte für Technikleistungen, Kundenservice- und sonstige Umsatzkosten, allgemeine Verwaltungskosten.

**4.2** Sky Deutschland kann den Abonnementbeitrag erhöhen („Preiserhöhung“), wenn und soweit die auf das Abonnement entfallenden Gesamtkosten steigen („Gesamtkostensteigerung“). Sky Deutschland darf eine Preiserhöhung höchstens um den Betrag der Gesamtkostensteigerung und höchstens einmal innerhalb eines Kalenderjahres vornehmen. Sky Deutschland informiert den Abonnenten über eine Preiserhöhung mindestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten. Sky Deutschland weist den Abonnenten im Rahmen der Mitteilung über die Preiserhöhung auf ein etwaiges Kündigungsrecht und die Kündigungsfrist sowie auf die Folgen einer nicht fristgerecht eingegangenen Kündigung besonders hin.

**4.3** Trägt eine Preiserhöhung mehr als fünf Prozent des bis zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Abonnementbeitrages, ist der Abonnent berechtigt, den Abonnementvertrag innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung schriftlich zu kündigen. Das Kündigungsrecht gilt nur für das von der Preiserhöhung betroffene Produkt. Ist das von der Preiserhöhung betroffene Produkt Voraussetzung für ein anderes Produkt, gilt eine Kündigung jedoch auch für dieses. Kündigt der Abonnent nicht oder nicht fristgemäß, wird das Abonnement zu dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt mit dem neuen Abonnementbeitrag fortgesetzt.

**4.4** Sky Deutschland hat den Abonnementbeitrag zu senken („Preissenkung“), wenn und soweit sich die auf das Abonnement entfallenden Gesamtkosten verringern („Gesamtkostenverringerung“). Die Preissenkung hat dem Betrag der Gesamtkostenverringerung zu entsprechen.

**4.5** Unabhängig von den Regelungen 4.1 bis 4.4 ist Sky Deutschland für den Fall einer Erhöhung der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechtigt und für den Fall einer Senkung verpflichtet, den Abonnementbeitrag entsprechend anzupassen.

## 5 Leistungsstörungen/Haftung

**5.1** Sky Deutschland ist grundsätzlich nicht verantwortlich für Störungen bzw. Unterbrechungen der geschuldeten Leistungen aufgrund von höherer Gewalt. Dies sind z.B. Erdbeben, Überschwemmungen, Feuer, Pandemien und andere Naturkatastrophen sowie Handlungen und Unterlassungen von Telekommunikationsanbietern, Stromversorgern bzw. ganz allgemein dritter Dienstleistungsanbieter. Kann Sky Deutschland aus Gründen höherer Gewalt oder aus sonstigen weder von Sky Deutschland noch vom Abonnenten oder den Erfüllungsgeldnehmern des Abonnenten (z.B. Kabelnetzbetreiber) zu vertretenden Umständen oder wegen einer Sendestörung dem Abonnenten das Programmangebot überhaupt nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen zur Verfügung stellen, so gilt Folgendes: Eine Haftung von Sky Deutschland für den Programmausfall ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten, bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch Sky Deutschland oder deren Erfüllungsgeldnehmer oder bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bei jeder Form von Verschulden. Dauert die Unterbrechung länger als 72 Stunden, so ruht ab der 73. Stunde die Pflicht zur Zahlung des Abonnementbeitrags durch den Abonnenten und die Pflicht zur Lieferung des Programmangebotes durch Sky Deutschland bis zu ihrer Behebung.

**5.2** Sky Deutschland haftet nicht für mögliche Schäden, die dem Abonnenten durch den Betrieb oder die Installation des Leih-Receiver oder des Leuchtkastens an den ihm gehörenden Waren und Einrichtungsgegenständen sowie sonstigen Gegenständen entstehen, gleichgültig welcher Art, Herkunft, Dauer und welchen Umfangs die Einwirkungen sind. Vorgenannte Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten, bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch Sky Deutschland oder deren Erfüllungsgeldnehmer oder bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bei jeder Form von Verschulden. Sky Deutschland haftet auch nicht für mögliche Schäden, die dem Abonnenten durch den Betrieb oder die Installation eines nicht von Sky Deutschland überlassenen Receiver entstehen, den er entgegen seiner Verpflichtung verwendet hat. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz gegen Sky Deutschland oder Dritte bleiben unberührt.

**5.3** Im Fall einer während des Gewahrsams des Abonnenten eingetretenen und von ihm zu vertretenden Beschädigung der Smartcard, des Leih-Receiver oder des überlassenen Leuchtkastens, hat der Abonnent Schadenersatz zu leisten. Stehen dem Abonnenten bei Beschädigung oder Verlust der Smartcard, des Leih-Receiver und/oder des ggf. überlassenen Leuchtkastens Ansprüche gegen Dritte zu, so ist der Abonnent verpflichtet, diese geltend zu machen und das Erlangte an Sky Deutschland abzuführen. Auf Verlangen von Sky Deutschland hat der Abonnent diese ihm gegenüber Dritten zustehenden Ansprüche an Sky Deutschland abzutreten. Empfangsstörungen sind vom Abonnenten anzuzeigen, wenn diese länger als drei Tage andauern.

## 6 Vertragslaufzeit/Kündigung

**6.1** Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Freischaltung der Smartcard. Die Mindestlaufzeit des Vertrages umfasst den Monat der Freischaltung (anteilig) zuzüglich 24 Monate. Die Mindestvertragslaufzeit beginnt erst mit Ablauf der Freimonate.

**6.2** Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von 2 Monaten vor Ende der jeweiligen Laufzeit schriftlich gekündigt wird. Textform ist ausreichend. Entscheidend für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung bei Sky Deutschland.

**6.3** Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Sky Deutschland hat insbesondere nach § 314 BGB das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn nach den eigenen vertraglichen Verpflichtungen mit Lizenzgebern das Sendesignal dem Vertragspartner im wesentlichen Umfang nicht mehr angeboten werden darf. Als wichtiger Grund gilt darüber hinaus die Weitergabe von Leih-Receiver oder Smartcard an Dritte, Eingriffe in die Software oder Hardware des Leih-Receiver, die Verletzung der Lizenzbeschränkungen Ziffer 1.4 und 2.2 der AGB oder ein Verstoß gegen die Regelungen in Ziffer 2.16 der AGB.

**6.4** Sofern im Abonnementvertrag vorgesehen bzw. vereinbart, kann durch den Abonnenten eine Nutzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe von Fernsehsendungen (GEMA, GVL, VG Wort) und wahlweise des Rechts der öffentlichen Ausstrahlung des Programms privater Senderunternehmen (VG Media) aufgrund einer Rahmenvereinbarung zwischen Sky Deutschland und der GEMA erfolgen. Sollte die Rahmenvereinbarung zwischen Sky Deutschland und der GEMA wegfallen, steht Sky Deutschland ab diesem Zeitpunkt ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

## 7 Schlussvereinbarung

**7.1** Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

**7.2** Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das Gleiche gilt für die Abbedingung dieser Schriftformklausel. Alle Erklärungen im Zusammenhang mit dem Vertrag können auch in Form von E-Mails erfolgen. E-Mails erfüllen eine vertraglich vereinbarte Schriftform. Erklärungen per E-Mail gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Vertragspartner bekanntgegebene E-Mail-Adresse gesendet werden.

**7.3** Sky Deutschland kann diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ändern, wenn die Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen von Sky Deutschland für den Abonnenten zumutbar sind. Die Änderungsbefugnis gilt nicht für wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses, insbesondere Art und Umfang der vereinbarten beiderseitigen Leistungen und die Laufzeit. Änderungen werden dem Abonnenten spätestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform mitgeteilt. Die Zustimmung des Abonnenten gilt als erteilt, wenn er der Änderung nicht vor dem vorgesehenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens widerspricht. Sky Deutschland weist den Abonnenten in der Änderungsankündigung auf die Genehmigungswirkung gesondert hin.

**7.4** Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

## Datenschutzhinweise

**1** Die Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co.KG, Medienallee 26, 85774 Unterföhring (Sky Deutschland), ist Verantwortlicher für die Verarbeitung der vom Abonnenten angegebenen personenbezogenen Daten. Sky Deutschland hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt, der unter der oben genannten Adresse oder unter [datenschutz@sky.de](mailto:datenschutz@sky.de) erreichbar ist.

**2** Die vom Abonnenten angegebenen personenbezogenen Daten sowie Daten über Art und Häufigkeit seiner Nutzung der von Sky Deutschland erbrachten Leistungen werden von Sky Deutschland verarbeitet und innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen (insbesondere nach HGB und AO) gespeichert, soweit dies für die Vertragserfüllung, insbesondere für die Durchführung des Kundenservices sowie die Vergütungsabrechnung, erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO). Die Daten werden, abhängig vom jeweiligen Abonnement, ggf. an Dritte, welche in einem Vertragsverhältnis mit dem Abonnenten stehen und an Dienstleister, die im Auftrag von Sky Deutschland Leistungen erbringen (Auftragsverarbeitung, Art. 28 DSGVO) übermittelt. Sofern sich ein Sky Deutschland Dienstleister in einem Drittland befindet, wird durch geeignete Maßnahmen (insbesondere Verwendung von EU-Standardvertragsklauseln) gewährleistet, dass die Rechte des Abonnenten als betroffene Person gewahrt sind.

**3** Für die Nutzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe von Fernsehsendungen (GEMA, GVL, VG Wort und - falls vereinbart - VG) übermittelt Sky Deutschland die im Rahmen des Abonnementvertrages erhobenen Daten (Vertrags- und Ansprechpartner, Name des Inhabers des Geschäftsbetriebs, Name und Adresse des Geschäftsbetriebes, Betriebsgröße, Kundennummer, Vertragsbeginn, das gebuchte Abonnement- Paket und die anhand der Angaben des Kunden ermittelte Lizenzkategorie) an die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Rosenheimer Str. 11, 81667 München (GEMA). Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Allgemeine Informationen zu den Rechten als betroffene Person, u.a. zum Widerspruchsrecht, finden sich unter Ziffer 6.

**4** Sky Deutschland übermittelt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO zum Zweck der Beitreibung offener Forderungen aus dem Abonnement Daten über das Zahlungsverhalten des Abonnenten, Inhalt des laufenden Abonnements sowie einer etwaigen Beendigung des Abonnements an Rechtsanwälte oder Inkassobüros (derzeit die infoscuro Forderungsmanagement GmbH, Gütersloher Str. 123, 33415 Verl und JBB Rechtsanwälte Jaschinski Biere Brex Partnerschaft mbB, Christinenstraße 18/19, 10119 Berlin). Allgemeine Informationen zu den Rechten als betroffene Person, u.a. zum Widerspruchsrecht, finden sich unter Ziffer 6.

**5** Damit der Abonnent das Sky Deutschland Angebot bestmöglich nutzen und (ggf. weitere) für ihn interessante Sky Deutschland Produkte erwerben kann, nutzt Sky Deutschland Adressdaten, die Sky Deutschland im Zusammenhang mit dem Abonnementvertrag erhalten hat, um dem Abonnenten, auch über die Vertragslaufzeit hinaus, Informationen zu Sky Deutschland Produkten aus dem Bereich Pay-TV per Post zukommen zu lassen (Direktwerbung). Sky Deutschland verarbeitet zu diesem Zweck ggf. weitere Rahmendaten aus dem Abonnementvertrag (insbesondere die vom Abonnenten gebuchten Pakete und/oder Kanäle), um die Werbung auf die möglichen Interessen des Abonnenten ausrichten zu können. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Als Kunde von Sky Deutschland wird Sky Deutschland den Abonnenten außerdem gelegentlich auch per elektronischer Post (E-Mail, SMS) über ähnliche Sky Deutschland Angebote aus dem Bereich Pay-TV informieren, die für den Abonnenten ebenfalls interessant sein könnten (Art. 6 I f DSGVO). Diese Informationen erhält der Abonnent aufgrund gesetzlicher Erlaubnis in § 7 Abs. 3 UWG. Sky Deutschland nutzt zu diesem Zweck die E-Mail-Adresse und/oder Telefonnummer, die der Abonnent im Rahmen des Abonnements angegeben hat.

**Der oben beschriebenen Nutzung der Daten zum Zweck der Direktwerbung kann der Abonnent jederzeit, auch teilweise, mit Wirkung für die Zukunft widersprechen, u.a. unter der oben genannten Adresse oder unter [b2b@sky.de](mailto:b2b@sky.de), ohne dass hierbei andere Kosten als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.**

**6** Die von einer Verarbeitung personenbezogener Daten betroffene Person hat das Recht, unentgeltlich Auskunft über die von ihr bei Sky Deutschland gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen (Art. 15 DSGVO). Die betroffene Person hat außerdem das Recht, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen (Art. 16-18 DSGVO) sowie das Recht, betreffenden Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten (Recht auf Datenübertragbarkeit, Art. 20 DSGVO). **Einer Datenverarbeitung, die zur Wahrung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 f DS-GVO) von Sky Deutschland oder eines Dritten erforderlich ist oder die zum Zweck der Direktwerbung erfolgt, kann die betroffene Person jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen widersprechen (Art. 21 DSGVO).** Entsprechende Anfragen kann die betroffene Person an die oben genannte Adresse oder an [datenschutz@sky.de](mailto:datenschutz@sky.de) richten. Ist die betroffene Person der Ansicht, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten durch Sky Deutschland einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen widerspricht, kann sie sich auch an eine Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedsstaat ihres Aufenthaltsorts oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenden.

**7** Weitere Informationen zum Datenschutz bei Sky Deutschland finden sich in der jeweils aktuellsten Fassung in der Rubrik Datenschutz auf der Webseite unter <http://business.sky.de/>.